

Hindernisfreie Umgestaltung ÖV-Haltestellen: Rahmenkredit

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Die Ausgangslage	6
Das Projekt	8
Kosten und Finanzierung	10
Das sagt der Stadtrat	12
Antrag und Abstimmungsfrage	13

Entwurf

Die Fachbegriffe

Haltekante

Als Haltekante wird der Einstiegsbereich einer Haltestelle bezeichnet. Eine Haltestelle umfasst in der Regel zwei Haltekanten, je eine pro Fahrtrichtung. Es gibt jedoch auch Haltestellen mit bloss einer oder aber mehreren Haltekanten. Um einen hindernisfreien, niveaugleichen Ein- und Ausstieg bei den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten, müssen Haltekanten eine bestimmte Mindesthöhe aufweisen. Bei Bussen beträgt diese 22 Zentimeter, bei Trams 27 Zentimeter. Bei dieser Abstimmungsvorlage ist im übergeordneten Kontext von Haltestellen die Rede, im technischen Bereich und bei konkreten Zahlenangaben hingegen von Haltekanten.

Rahmenkredit

Ein Rahmenkredit ist eine besondere Form eines Verpflichtungskredites. Verpflichtungskredite werden für Ausgaben beschlossen, die in späteren Jahren fällig werden. Sie enthalten die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Ein Verpflichtungskredit kann als Objektkredit oder als Rahmenkredit gesprochen werden. Ein Objektkredit stellt Geld für ein einzelnes Vorhaben bereit. Mit einem Rahmenkredit kann Geld für ein Programm von Massnahmen oder für mehrere Einzelvorhaben, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, bewilligt werden.

Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz müssen die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs von Gesetzes wegen hindernisfrei umgestaltet werden. In der Stadt Bern gibt es zurzeit 94 Haltestellen, die dabei aufgrund ihrer Lage und Frequentierung prioritär angepasst werden sollen. Für ihre hindernisfreie Umgestaltung ist ein Rahmenkredit in der Höhe von 67,5 Millionen Franken nötig.

Der öffentliche Raum umfasst unter anderem Verkehrs- und Grünflächen, Plätze, Schulen oder Verwaltungsgebäude. Er steht grundsätzlich allen Menschen frei zugänglich zur Verfügung. Damit ihn auch Menschen mit einer Behinderung autonom nutzen können, sollte er hindernisfrei gestaltet sein.

Autonomer Zugang an Haltestellen

Dasselbe gilt für die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs: Gemäss dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz müssen sie so gestaltet sein, dass Menschen mit einer Behinderung ohne fremde Hilfe ein- und aussteigen können. In der Stadt Bern ist dieser sogenannte autonome Zugang aktuell nicht flächendeckend gewährleistet.

Prioritäre Umgestaltung von 94 Haltekannten

Von den zurzeit 408 Bus- und Tramhaltekannten in der Stadt Bern müssen noch 319 hindernisfrei umgestaltet werden. 146 werden im Zuge von absehbaren oder geplanten Sanierungs- oder Neugestaltungsprojekten angepasst. Von den restlichen Haltekannten sollen 94 unter anderem aufgrund ihrer starken Frequentierung und ihrer Lage prioritär umgestaltet werden.

Verschiedene Massnahmen

ÖV-Haltestellen gelten als hindernisfrei, wenn sie von Menschen mit einer Beeinträchtigung

autonom genutzt werden können. Damit keine fremde Hilfe oder der Einsatz mobiler Rampen nötig ist, werden die Haltekannten erhöht, sodass ein niveaugleicher Ein- und Ausstieg in die öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist. Gleichzeitig werden verschiedene Anpassungen zugunsten von Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen vorgenommen.

Abstimmung über Rahmenkredit

Die betroffenen ÖV-Haltestellen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Für ihre Umgestaltung sind deshalb jeweils separate Einzelprojekte nötig. Um die 94 ausgewählten Haltekannten hindernisfrei umzugestalten, wird den Stimmberechtigten ein Rahmenkredit in der Höhe von 67,5 Millionen Franken beantragt. Darin enthalten ist auch ein vom Stadtrat bewilligter Projektierungs- und Realisierungskredit in der Höhe von 6,1 Millionen Franken.

Gemeinderat bewilligt einzelne Projekte

Die einzelnen Projekte für die hindernisfreie Umgestaltung der 94 Haltekannten zulasten des Rahmenkredits sollen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieses Vorgehen ist angesichts des grossen Umfangs der Massnahmen sinnvoll und effizient. Der Stadtrat wird alle zwei Jahre über den jeweiligen Stand des Rahmenkredits und die realisierten Projekte orientiert.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Für die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung verlangt das übergeordnete Recht Hindernisfreiheit im öffentlichen Raum. Zum öffentlichen Raum gehören auch die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. In der Stadt Bern ist ein Grossteil der über 400 Haltekanten noch nicht hindernisfrei umgestaltet.

Als öffentlicher Raum werden alle Aussenflächen und Innenräume bezeichnet, die grundsätzlich für alle Menschen frei zugänglich sind. Dazu zählen Plätze, Verkehrs- und Grünflächen sowie öffentliche Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Verwaltungsgebäude oder Schulen. Ebenfalls dazu gehören die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV).

Hindernisfreiheit im öffentlichen Raum

Das seit 2004 geltende eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt, dass Infrastrukturanlagen im öffentlichen Raum bei Neuerstellung oder nach einem Umbau hindernisfrei sein müssen. Für bestehende Bauten und Anlagen, die nicht ohnehin umgebaut werden, ist die hindernisfreie Umgestaltung hingegen grundsätzlich freiwillig. Dies gilt jedoch nicht für Anlagen des ÖV. Diese müssen in jedem Fall hindernisfrei umgestaltet werden, wobei eine gesetzliche Umsetzungsfrist bis Ende 2023 gilt (siehe Kasten).

Projekt «ÖV-Haltestellen»

Um der gesetzlichen Verpflichtung für die hindernisfreie Umgestaltung der ÖV-Haltestellen in der Stadt Bern nachzukommen, bewilligte

der Stadtrat 2015 einen Kredit in der Höhe von 2,9 Millionen Franken. Mit diesen Mitteln wurden für verschiedene Haltestellen Vorprojekte erarbeitet, um bautechnische und baurechtliche Erkenntnisse zu gewinnen. 2019 erhöhte der Stadtrat den Kredit auf 6,1 Millionen Franken. Damit konnten die Haltestellen Bremgartenfriedhof (stadtauswärts), Rossfeld (stadteinwärts), Tavelweg (stadtauswärts) und Zieglerhospital (stadteinwärts) im Rahmen von Pilotprojekten hindernisfrei umgestaltet und weitere Erfahrungen für die stadtweite Umsetzung gewonnen werden.

Umsetzungsfrist bis Ende 2023

Das BehiG enthält eine Frist, wonach Bauten und Anlagen des ÖV bis Ende 2023 vollständig hindernisfrei sein müssen. Wie an vielen anderen Orten lässt sich diese Frist auch in Bern nicht in jedem Fall einhalten. Die Verzögerung hat unter anderem damit zu tun, dass die technischen Grundlagen für eine BehiG-gerechte Anpassung der Haltestellen schweizweit sehr spät vorlagen. Weitere Gründe sind fehlende Ressourcen sowie mangelnde Zeitfenster für die Bautätigkeit.



Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs müssen hindernisfrei umgestaltet werden. In der Stadt Bern gibt es derzeit 408 Bus- und Tramhaltekanten. Ein Grossteil ist noch nicht hindernisfrei. Die Umgestaltung von 94 Haltekanten hat aufgrund von Frequentierung und Lage Priorität.

408 Bus- und Tramhaltekanten

Zurzeit gibt es in der Stadt Bern 408 Haltekanten (siehe Fachbegriffe) für Busse und Trams. 89 davon sind bereits gemäss den gesetzlichen Vorgaben (siehe nachfolgenden Kasten) ausgestaltet. Das heisst, dass noch 319 hindernisfrei umgestaltet werden müssen. Davon wiederum sind 146 in absehbaren oder geplanten Sanierungs- oder Neugestaltungsprojekten eingebettet. Ihre Umgestaltung wird über den jeweiligen Projektkredit finanziert.

Gesetzliche Vorgaben

Das BehiG und die dazugehörigen Ausführungsverordnungen verlangen die vollständige Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung. In Bezug auf Haltestellen des ÖV ist darunter unter anderem ein autonomer, niveaugleicher Zugang von der Haltekante ins öffentliche Verkehrsmittel zu verstehen. Ein Zugang ist dann autonom, wenn keine fremde Hilfe, beispielsweise für das Herunterklappen einer Rampe, nötig ist.

94 Haltekanten mit Priorität

Von den verbleibenden Haltekanten weisen 94 eine hohe Fahrgastfrequenz auf, sind wichtige Umsteigeorte oder liegen in direkter Nähe einer Alters-, Behinderten- oder Bildungsinstitution. Ihre hindernisfreie Umgestaltung hat eine entsprechend hohe Priorität. Weil gleichzeitig in ihrem Perimeter keine mittelfristigen Sanierungs- oder Neugestaltungsprojekte geplant sind, erfolgt ihre hindernisfreie Umgestaltung im Rahmen des vorliegenden Projekts.

Spätere Umgestaltung übriger Haltekanten

Die restlichen 79 Haltekanten sind eher wenig frequentiert, stellen keine oder nur eine untergeordnete Umsteigebeziehung sicher und liegen nicht in direkter Nähe einer Alters- oder Behinderteninstitution. Sie werden deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt hindernisfrei umgestaltet. Über die entsprechend nötigen Kredite befinden die finanzkompetenten Organe zu gegebener Zeit.

Stadt Bern engagiert sich

Die Anpassung der ÖV-Haltestellen ist aufgrund des BehiG zwingend. Die Stadt Bern hat sich jedoch zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Raum über diese gesetzliche Pflicht hinaus hindernisfrei umzugestalten. Sie möchte dadurch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen leisten. Durch die hindernisfreie Gestaltung soll der öffentliche Raum insbesondere von älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen mit Kinderwagen oder Reisenden mit Gepäck autonom genutzt werden können. Zu diesem Zweck hat die Stadt Bern das Projekt «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR)» erarbeitet, in dessen Rahmen auch Massnahmen im Verkehrsraum, in den Park- und Grünanlagen, an den Lichtsignalanlagen sowie im Bereich der Sitzgelegenheiten umgesetzt werden. Diese freiwilligen Massnahmen sind nicht Teil des vorliegenden Projekts.

Das Projekt

Zentral für eine vollständige Hindernisfreiheit von Bus- und Tramhaltestellen ist der niveaugleiche Ein- und Ausstieg in die öffentlichen Verkehrsmittel. Die Haltekanten, die entsprechend umgestaltet werden sollen, sind über das ganze Stadtgebiet verteilt. Aus diesem Grund werden jeweils Einzelprojekte erarbeitet.

Das vorliegende Projekt beinhaltet die hindernisfreie Umgestaltung von 94 Haltekanten. Weil diese über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind und ihre Umgestaltungen punktuelle Eingriffe im öffentlichen Raum erfordern, werden jeweils Einzelprojekte erarbeitet.

Autonomer Ein- und Ausstieg

ÖV-Haltestellen gelten als hindernisfrei, wenn sie von Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung autonom genutzt werden können. Beispielsweise müssen Menschen mit Rollstuhl oder Rollator grundsätzlich ohne fremde Hilfe oder mobile Rampen bei Bussen und Trams ein- und aussteigen können. Zwingende Voraussetzung ist deshalb, dass sich die Haltekante und der Eingangsbereich des Fahrzeuges auf gleicher Höhe befinden.

Erhöhung der Haltekanten

Um diese Niveaugleichheit zu erreichen, werden die Haltekanten der betroffenen Bus- und Tramhaltestellen erhöht. Bei sogenannten Kombihaltestellen, die sowohl von Bussen als auch von Trams bedient werden, wird einerseits ein

Haltekantenstein eingesetzt, der das nahe Anfahren der Busse an die Haltestelle ermöglicht. Andererseits werden die Busse bei Kombihaltestellen nicht wie üblich abgesenkt.

Weitere Massnahmen

Nebst der Anpassung der Haltekanten werden an den betroffenen ÖV-Haltestellen weitere Massnahmen umgesetzt, die der Hindernisfreiheit dienen. Für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen werden beispielsweise taktile visuelle Markierungen angebracht. Ebenfalls werden die Haltestellen technisch so aufgerüstet, dass akustische Fahrgastinformationen angeboten werden können.

Einbezug von Direktbetroffenen

Bei der Erarbeitung des Projekts zur hindernisfreien Umgestaltung der ÖV-Haltestellen wurden die Behindertenverbände und die Seniorenorganisationen der Stadt Bern miteinbezogen. Sie werden ausserdem die Projektteams bei der Umsetzung begleiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Anliegen der Direktbetroffenen weiterhin berücksichtigt werden.



Um bei Bussen und Trams für alle Fahrgäste einen autonomen Ein- und Ausstieg zu gewährleisten, müssen die Haltekanten erhöht werden. Es werden spezielle Haltekantensteine verwendet, die das nahe Heranfahren mit Bussen ermöglichen.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Die baulichen Massnahmen gemäss den Vorgaben des BehiG führen zu einer Erhöhung des CO₂-Ausstosses und der grauen Emissionen und haben somit eine zusätzliche Belastung von Umwelt und Klima zur Folge. Im Rahmen der Umsetzung der Einzelprojekte werden deshalb Massnahmen zur Reduktion der Emissionen geprüft. Falls im Einzelfall Bäume gefällt und/oder zusätzliche Flächen versiegelt werden müssen, werden situativ Kompensationsmassnahmen gesucht und umgesetzt, beispielsweise Ersatzpflanzungen und/oder Entsiegelungen von anderen Flächen im Perimeter.

Entwurf

Kosten und Finanzierung

Für die hindernisfreie Umgestaltung von 94 Haltekanten wird den Stimmberechtigten der Stadt Bern ein Rahmenkredit in der Höhe von 67,5 Millionen Franken beantragt. Die einzelnen Projekte zulasten des Rahmenkredits sollen vom Gemeinderat bewilligt werden können.

Eine exakte Bezifferung der Gesamtkosten für die hindernisfreie Umgestaltung der anzupassenden Haltekanten ist erst möglich, wenn die Einzelvorhaben projektiert sind. Aufgrund der im Rahmen von Pilotprojekten bereits umgestalteten Haltestellen konnte jedoch eine Kosten-schätzung erstellt werden. Wesentliche Kostenelemente sind dabei die Planungs- und Baumassnahmen an den Haltestellen sowie vorhandene Werkleitungen, Wartehallen und Veloumfahrungen.

Rahmenkredit von 67,5 Millionen Franken

Basierend auf der Kostenschätzung wird den Stimmberechtigten für die Projektierung und Realisierung der 94 Haltekanten ein Rahmenkredit (siehe Fachbegriffe) in der Höhe von 67,5 Millionen Franken beantragt. Die veranschlagten Baukosten betragen 39,1 Millionen Franken. Hinzu kommen Honorare für die Projektierung, die Unterstützung der Bauherrschaft sowie die Projektkommunikation. 5,5 Millionen Franken sind für Unvorhergesehenes und weitere 4 Millionen Franken sind für Diverses eingerechnet. Letztere Kostenposition enthält auch einen Betrag für Kunst im öffentlichen Raum

(siehe Kasten). Schliesslich ist auch der vom Stadtrat im Jahr 2019 bewilligte Projektierungs- und Realisierungskredit in der Höhe von 6,1 Millionen Franken im Rahmenkredit enthalten.

Kunst im öffentlichen Raum

Im Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement) ist festgelegt, dass bei Projekten im Zuständigkeitsbereich der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün ein Betrag für Kunst im öffentlichen Raum einzurechnen ist. Ein Prozent der über den Allgemeinen Haushalt finanzierten Gesamtprojektkosten, höchstens jedoch eine halbe Million Franken, müssen in die entsprechende Spezialfinanzierung eingelegt werden. Im vorliegenden beantragten Rahmenkredit sind aus diesem Grund 500 000 Franken eingerechnet.

Einzelne Projekte von Gemeinderat bewilligt

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die notwendigen einzelnen Projekte für die hindernisfreie Umgestaltung der 94 Haltekanten zulasten des Rahmenkredits zu bewilligen. Dieses Vorgehen

Kostenzusammenstellung hindernisfreie Umgestaltung ÖV-Haltestellen	Fr.
Baukosten	39 100 000.00
Honorare (Projektierung, Bauherrenunterstützung, Kommunikation)	12 800 000.00
Diverses (Nebenkosten, KiöR usw.)	4 000 000.00
Unvorhergesehenes (inkl. Rundungsdifferenz)	5 504 000.00
Projektierungs- und Realisierungskredit	6 096 000.00
Total beantragter Rahmenkredit	67 500 000.00

hat den Vorteil, dass nicht jedes einzelne Vorhaben durch den Stadtrat oder die Stimmberechtigten genehmigt werden muss. Das ist angesichts des grossen Umfangs der Massnahmen sinnvoll und effizient. Damit das Stadtparlament trotzdem über das Gesamtprojekt informiert ist, wird die zuständige Stadtratskommission alle zwei Jahre im Rahmen der bereits bestehenden Berichterstattung zu den Massnahmen des Gesamtprojekts «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR)» (siehe Kapitel «Die Ausgangslage») über die realisierten einzelnen Projekte und die verbleibenden finanziellen Mittel orientiert. Schätzungsweise können von den 94 Haltekanten jeweils etwa zehn pro Jahr hindernisfrei umgestaltet werden. Somit betragen die jährlichen Kosten voraussichtlich rund 6 bis 7 Millionen Franken.

Entwurf

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

Ja	00	
Nein	00	
Enthaltungen	00	

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom ...

1. xxx

2. xxx

Die Stadtratspräsidentin:
xxx

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Hindernisfreie Umgestaltung ÖV-Haltestellen: Rahmenkredit» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Tiefbauamt der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 64 75
E-Mail: tiefbauamt@bern.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Entwurf